

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
8 (1861)**

27 (2.7.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523462](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523462)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$  gr.

1861. Dienstag, 2. Juli. No. 27.

## Bekanntmachungen.

1) Die in der Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 10. Mai d. J. zum Nachweise der geschehenen Impfung etc. gestellte Frist wird bis zum 1. August d. J. verlängert, was hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß nach diesem Zeitpunkte die betreffenden Nachweise nicht mehr auf dem Rathshause entgegen genommen werden können, sondern dem betreffenden Impfarzte in dem für die öffentliche Impfung alsdann zu bezeichnenden Locale zu liefern sind. (1861 Juni 27.)

2) Als Bürger aufgenommen: Bäckermeister Eduard Hermann Heinrich Wöbken.

3) Gefunden. 1 Muff, 1 Portemonnai mit Geld, 1 Anabenmütze, 1 Handschuh.

## Magistrat und Gemeinderath.

Sitzung vom 14. Juni 1861. Es wird beschlossen, an Stelle des verstorbenen Armenrechnungsführers Baars den Rechnungsführer Sosaß hieselbst wiederum zum Armenrechnungsführer zu bestellen und demselben vom 1. Mai d. J. an ein Gehalt von 200  $\mathfrak{f}$  zu bewilligen. Die von dem Armenrechnungsführer zu stellende Caution wird auf 2000  $\mathfrak{f}$  bestimmt.

## Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 14. Juni 1861. In Veranlassung der Erklärung des Stadtkämmerers, daß er die Hebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auch für die laufende Veranlagungsperiode wieder zu übernehmen nicht im Stande sei, (vergl. Nr. 24 d. Bl.) waren verschiedene Verhandlungen theils mit dem Stadtkämmerer, und weil mit diesem eine Einigung nicht zu erreichen war, auch mit Großh. Cammer gepflogen. Seitens der Stadt war die Ansicht festgehalten, daß der Stadtkämmerer von ihr nicht gezwungen werden könne, die Hebung zu übernehmen; die Großh. Cammer und das Großh. Staatsministerium hatten, die Frage,



ob diese Ansicht richtig sei, dahingestellt sein lassend, in ihren Verfügungen ausgesprochen, daß die Stadt nach Lage der Verhältnisse von Stellung eines Erhebers der Steuer entbunden werden solle, dabei aber durchblicken lassen, daß der Stadtcämmerer in seiner Eigenschaft als staatlicher Nebeneinnehmer durch die betreffenden Staatsbehörden zur Hebung der Steuer werde verpflichtet erachtet werden. In heutiger Sitzung wurde nun nach längerem Verhandeln beschlossen, die schließliche Erklärung dahin abzugeben: Magistrat und Stadtrath könnten nach wie vor den Stadtcämmerer als städtischen Beamten zur Hebung der Steuer nicht für verpflichtet ansehen; es müsse der Groß. Cammer deshalb überlassen bleiben, einen Erheber zu bestellen, dabei aber zugegeben werden, daß dafür eine angemessene Summe von der der Stadt zu bewilligenden Vergütung in Abzug gebracht werde.

Nachträglich wird bemerkt, daß der Stadtcämmerer in seiner Eigenschaft als staatlicher Nebeneinnehmer zur Hebung der Steuer verpflichtet erkannt ist.

#### Stadtrath.

Sitzung vom 14. Juni 1861. Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden, daß die noch von der früheren Beleuchtung übrig gebliebenen 72 alten Straßenlaternen verkauft würden.

Der Verkauf hat inzwischen Statt gefunden und ist für die Laternen ein Kaufpreis von 17½ fl. à Stück erzielt.

#### Gemeinderath.

Sitzung vom 26. Juni 1861. Der Magistrat hatte beantragt, daß den Nachgebliebenen des am 27. v. M. verstorbenen Armenrechnungsführers Baars den Bestimmungen des Art. 21 des Civilstaatsdienergesetzes analog dessen Gehalt für das Quartal, in welchem er gestorben, und für ein ferneres Vierteljahr ausbezahlt werden möge. Der Gemeinderath erklärte sich damit einverstanden.

#### Stadtrath.

Sitzung vom 26. Juni 1861. Es werden verschiedene, neu erbaute Häuser im Stadtgebiet zu Stättegeld angesetzt, dagegen wird beschlossen, das neue Schulgebäude zu Bürgerfeld vom Stättegeld frei zu lassen, weil bei Eingebung des betr. Bauplakens ein solches nicht bedungen sei.

Bekanntlich wird es beabsichtigt, am Stau einen Güter-Revisions- und Wageschuppen zu erbauen, unter der Voraussetzung, daß die Stadt das dazu erforderliche Areal einräume. Ein Schreiben Groß. Cammer vom 14. d. M. bestätigt dies. Der Landtag hat danach zu dem Bau die Summe von 3000 fl. bewilligt, während Seitens der Groß. Staatsregierung eine Summe von



4500  $\text{fl}$  beantragt gewesen ist. In der Erwartung, daß auch mit der verminderten Summe ein Gebäude zu errichten sein werde, welches den an dasselbe gerichteten Anforderungen einigermassen genüge, wird Seitens der Großh. Cammer unter Mittheilung eines von der Großh. Hochbaudirection aufgestellten Plans und einer Situationszeichnung die Einräumung des erforderlichen Platzes beantragt. Der Magistrat, von der Ansicht ausgehend, daß die Erbauung des Güterschuppens dem Interesse des Handels und Verkehrs entspreche, hält es für gerechtfertigt, daß zu einer solchen Verbesserung des Stauhafens die Stadt auch ihrerseits mitwirke und dafür Opfer bringe. In dem desfalls an den Stadtrath gerichteten Schreiben spricht er indessen aus, daß nach seinem Erachten die Stadt Eigenthümerin des zum Bau einzuräumenden Areals bleiben müsse, das letztere aber so lange einräumen müsse, als der Schuppen seinem Zwecke diene; zugleich weist er darauf hin, daß durch den Bau des Güterschuppens der Abbruch der von der Stadt angekauften beiden alten Häuser, nämlich des vormals Meinerschen Hauses (angekauft zu 1600  $\text{fl}$  Gold) und des vormaligen Fischerhauses (angekauft zu 1030  $\text{fl}$  Cour.) nöthig werde, da der Güterschuppen diesen Gebäuden bis auf 5 resp. 10 Fuß nahe gerückt werden werde und jene Häuser, wenn sie stehen blieben, dem Verkehre auf dem Stau in einem hohen Grade hinderlich sein würden.

Der Stadtrath beschließt hierauf:

1) Dem Staate das erforderliche Areal zum Bau eines Güterschuppens einzuräumen, unter der vom Magistrat beantragten Beschränkung (Eigenthums-Vorbehalt) und unter der weiteren Bedingung:

daß ein über die Benugung des Güterschuppens zu erlassendes Regulativ nicht ohne Zustimmung der Stadt erlassen und später geändert werde, daß insbesondere für die Benugung des Schuppens ohne Zustimmung der Stadt keine Abgabe (Lagergebühr) erhoben werde, wobei sich die Stadt vorbehalte, diese Zustimmung an die Bedingung zu knüpfen, daß event. die Abgabe ihr zu Gute komme. (Nach Ansicht des Stadtraths darf für die erste Unterbringung der Waaren überall keine Abgabe erhoben werden.)

2) Daß die beiden erwähnten Häuser abzubrechen und die Miethcontracte den Bewohnern zu kündigen seien.

Für die im Staatsdienste stehenden Personen, welche aus der Landescaße ihre Gehalte beziehen, gilt die Bestimmung, daß die letzteren am 16. des letzten Monats jedes Vierteljahrs erhoben werden können. Der Stadtrath erklärt sich auf den Vorschlag des Magistrats damit einverstanden, daß ein gleiches Verfahren hinsichtlich der aus der Stadtcasse Besoldeten eintrete.



